

<b>Sachgebiet</b> Bürgermeisteramt		<b>Sachbearbeiter</b> Geschäftsleiter Herr Eiberger	
<b>Beratung</b> Stadtrat	<b>Datum</b> 11.05.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> <b>Festsetzung der Entschädigung für den Zweiten Bürgermeister</b>			

**Sachverhalt:**

Nach Art. 53 KWBG erhalten ehrenamtliche weitere Bürgermeister neben den ihnen zustehenden Entschädigungen als Stadtrat eine monatliche Entschädigung nach dem Maß der „besonderen Inanspruchnahme“ als Kommunale Wahlbeamte/innen und eine angemessene Dienstaufwandentschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen nach Art. 46 KWBG.

Den Rahmen für die Entschädigung gibt die Anlage 2 zu Art. 46 KWBG vor. Der Rahmen liegt bei 284 € bis 759 €. Innerhalb dieses Rahmens sind Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes, sowie die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen.

Darüber hinaus erhält der/die Zweite Bürgermeister(in) (ZBM) im Falle einer längeren Abwesenheit des EBM eine Entschädigung i.H.v. 1/25 der tatsächlichen Besoldung des EBM. Eine längere Abwesenheit bedeutet länger als sechs Wochen.

In der letzten Periode wurde beschlossen grundsätzlich 1/30 ab dem 1. Tag der Abwesenheit des EBM zu entschädigen.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat legt die monatliche Entschädigung für den/die ZBM fest auf: 450 €.

Darüber hinaus erhält der ZBM bei Abwesenheit des EBM 1/30 der tatsächlichen Besoldung.